

Satzung

§ 1	Name	
§ 2	Zweck	
§ 3	Sitz	
§ 4	Mitgliedschaft	
§ 5	Beiträge	
§ 6	Spenden	
§ 7	Verwendung der Beiträge und Spende	n
§ 8	Vorstand	
§ 9	Geschäftsführung und Vertretungsma	cht
§ 10	Mitgliederversammlung	
§ 11	Anträge zur Tagesordnung	
§ 12	Tätigkeitsbericht und Rechnungslegu	ng
§ 13	Niederschriften	
§ 14	Satzungsänderungen	
§ 15	Auflösung des Vereins	
§ 16	Geschäftsjahr	



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Evangelischer Kindergarten Solingen-Widdert e.V.".

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch finanzielle Förderung des Evangelischen Kindergartens Solingen-Widdert.

Er erfüllt seine Aufgabe durch finanzielle Unterstützung einzelner Aufgaben des Kindergartens nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sitz

Der Vereinssitz ist Solingen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

Der Austritt wird nach schriftlicher Kündigung zum 31.07. eines jeden Jahres wirksam. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10) entscheidet über Beitragshöhe, Zahlungspflicht und Zahlungsfristen.



§ 6 Spenden

Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) bestimmt.

§ 7 Verwendung der Beiträge und Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks innerhalb eines Geschäftsjahres (§ 16) entscheidet eine Mitgliederversammlung (§ 10) oder der Vorstand.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

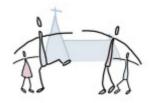
Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsmacht

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch Auslagenersatz bei schriftlichem Nachweis. Das gilt sinngemäß auch für Vereinsmitglieder, die der Vorstand aus besonderem Anlass zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) beauftragt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB) vertreten.



§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende hat alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden.

Der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Er kann sie einberufen, wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Mitgliederversammlungen sind unbeschadet der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Wahl entscheidet das Los.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

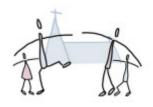
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung

Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und über den Stand des Vereinsvermögens sowie die Verwendung der Vereinsmittel Rechnung zu legen. Ordentliche Mitgliederversammlungen wählen aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die den Vorstand entlasten.



§ 13 Niederschriften

Über Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

Die Niederschriften sind Teil der Vereinsunterlagen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, die fristgerecht unter Aufführung der beantragten Änderungen einberufen worden ist.

Eine Satzungsänderung in dem § 15 (Auflösung) kann nur nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Solingen-Ost vorgenommen werden.

Eine Satzungsänderung des § 2 (Zweck) wird ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Evangelischen Kindergarten Solingen-Widdert zu.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.05.81 beschlossen. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.06.2005.

Solingen, den 29.06.2005